

Warenmuster, die nur als solche verwendet und in handelsüblichen Mengen in das Gebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt werden, sowie Kataloge, Preislisten, Prospekte und Werbematerial einschließlich Werbefilme sind auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners sowohl bei der Ein- als auch bei der Wiederausfuhr von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

Artikel 7

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 belasten die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Boden- und Gewerbeerzeugnisses ruhen, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

Artikel 8

Keiner der Vertragspartner wendet bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote an, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer oder historischer Werte Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

Artikel 9

Den Schiffen des einen Vertragspartners und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder zugunsten des Staates, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und der Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungseinrichtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Kränen, Waagen, Lagern* Werften, Docks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- oder Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant;
- f) der Anwendung aller Vorschriften einschließlich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Quarantäne.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste, einschließlich der Lotsebegleitung und des Bugsierdienstes sowie auf die Ausübung der Küstenschifffahrt (Kabotage). Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der Schiffe des einen Vertragspartners aus einem Hafen des an-

deren Vertragspartners in einen seiner anderen Häfen, um dort eine aus dem Ausland herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort im Ausland liegt.

Artikel 10

Wenn ein Schiff des einen Vertragspartners vor den Küsten des anderen Vertragspartners Schiffbruch erleidet oder in Seenot gerät, so genießen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Rechte, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in der gleichen Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den eigenen Schiffen, ihren Kapitänen, Besatzungen, Passagieren und Ladungen in gleicher Lage gewährt werden.

Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe der Vertragspartner wird gegenseitig anerkannt auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen des Vertragspartners, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden des einen Vertragspartners ausgestellt worden sind, werden von den Behörden des anderen Vertragspartners anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe des einen Vertragspartners, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen des anderen Vertragspartners von einer nochmaligen Ausmessung befreit. Der Berechnung der Hafengebühren wird das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, zugrunde gelegt.

Artikel 12

Bei der Beförderung von Boden- und Gewerbeerzeugnissen, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Angelegenheiten, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung zusammenhängen, betreffen.

Artikel 13

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

Artikel 14

Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiete des einen Vertragspartners haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des an-